

Leitfaden

Eintragung von Oldtimer in den Typenschein/ Einzelgenehmigung und Zulassungsschein

Die Eintragung „historisch“ erfolgt durch die jeweilige zuständigen [Landesprüfstellen](#), wo das Fahrzeug vorgeführt werden muss und auf Originalität und Erhaltungszustand geprüft wird. Dazu kann auch ein Gutachten eines [Sachverständigen für historische Kraftfahrzeuge](#) verlangt werden.

Sollte auch eine Einzelgenehmigung (z.B. bei Import) notwendig sein, muss das Fahrzeug in der zentralen Genehmigungsdatenbank (ZGD) durch das zuständige Finanzamt freigeschaltet werden, erst dann kann eine Zulassung erfolgen.

Für "historische Fahrzeuge" ist derzeit keine NoVA zu entrichten.

In einer Zulassungsstelle erfolgt der Eintrag „historisch“ in den Zulassungsschein. Historische Fahrzeuge erhalten ein rotes Pickerl mit der Aufschrift „HISTORISCHES FAHRZEUG



Folgende Unterlagen werden im Regelfall für den Eintrag "Historisches Fahrzeug" in den Typen- und Zulassungsschein benötigt:

- Auszug aus der approbierten Liste der "Historischen Fahrzeuge" (www.khmoe.at)
- Angaben zur Lärmmessung (wenn nicht in den Fahrzeugpapieren vorhanden)
- §57a Anmeldegutachten/oder gültiges §57a Gutachten
- Typenschein/ Einzelgenehmigung
- Besitznachweis



Hinweise

- Laut Gesetz dürfen historische Kraftwagen lediglich an maximal 120 Tagen pro Jahr verwendet werden, historische Krafträder/ Motorräder an 60 Tagen pro Jahr. Dazu müssen "fahrtenbuchartige Aufzeichnungen" geführt werden. Diese sind der Behörde auf Verlangen bzw. im Rahmen der §57a Begutachtung vorzulegen.
- Historische Kraftfahrzeuge müssen alle zwei Jahre begutachtet werden (§57a-Überprüfung).
- Bei historischen Fahrzeugen entfällt die sogenannte Normverbrauchsabgabe (NoVA). Bei Spezialversicherungen gibt es günstigere Versicherungsprämien für ein historisches Fahrzeug. Diese liegen oft unter den Prämien für Alltagsfahrzeuge, da Versicherungen die geringere Fahrleistung pro Jahr und den vorsichtigen Umgang mit Oldtimern honorieren und in den Versicherungsbeiträgen berücksichtigen.
- Um zwischen automobilen Kulturgut und generell alten Autos stärker zu unterscheiden, wird die historische Typisierung immer bedeutender. In einigen Bundesländern gibt es bereits Abgas-Fahrbeschränkungen nach IG- L für alte LKW mit Abgaseinstufung Euro 2 und schlechter. Für historische Fahrzeuge LKW gilt eine Ausnahmeregelung.

